

Satzung des SV Turbine Neubrandenburg e. V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Turbine Neubrandenburg e. V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sportverein Turbine Neubrandenburg e. V. ist Rechtsnachfolger der Betriebssportgemeinschaft Turbine Neubrandenburg.
- (3) Sitz und Rechtsstand des Vereins ist Neubrandenburg.
- (4) Der Sportverein Turbine Neubrandenburg e. V. ist Mitglied des Stadtsportbundes Neubrandenburg e. V. und des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V.. Die Mitglieder des Vereins erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser Verbände an.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Vereinsfarbe ist blau. Das Vereinseblem ist die im Anhang dargestellte Wort-Bild-Marke.

§ 2

Aufgaben und Grundsätze

- (1) Die Aufgabe des SV Turbine Neubrandenburg e. V. ist die Organisation und Förderung des massen- und leistungsorientierten Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - regelmäßigen Übungs- und Wettkampfbetrieb
 - Organisation von Sportveranstaltungen und Beteiligung an sportlichen Höhepunkten
 - Förderung von Maßnahmen zur Gesunderhaltung, Körperkräftigung und Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen sowie der Erwachsenen
 - Unterstützung des Sports im Jugendbereich, auch außerhalb der organisierten Mitgliedschaft unter besonderer Beachtung des Schulsports
 - Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, dem Stadtsportbund und dem Landessportbund sowie deren Fachverbänden
 - Förderung des Gesundheits- und Rehabilitationssportes, insbesondere im Seniorenbereich
 - Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder, Förderer und Sponsoren
- (3) Die Tätigkeit und das etwaige Vermögen des Sportvereins dienen ausschließlich satzungsmäßigen Zwecken. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der SV Turbine Neubrandenburg e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der SV Turbine Neubrandenburg e. V. ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral und offen für

alle Bürger.

- (6) Der SV Turbine Neubrandenburg e. V. lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport ab.

§ 3

Mitgliedschaft im SV Turbine Neubrandenburg e. V.

- (1) Formen der Mitgliedschaft:
- a) ordentliche Mitgliedschaft
 - b) Zweitmitgliedschaft
 - c) fördernde Mitgliedschaft
 - d) Ehrenmitgliedschaft
 - e) Kurzmitgliedschaft
 - f) ruhende Mitgliedschaft
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Die Mitgliedschaft ist unbefristet und berechtigt zur Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb einer Abteilung.
- (3) Die Zweitmitgliedschaft kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins erwerben. Sie ist unbefristet und berechtigt zur regelmäßigen Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb einer weiteren Abteilung.
- (4) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die dem SV Turbine Neubrandenburg e. V. angehören wollen, ohne sich in einer Abteilung sportlich zu betätigen.
- (5) Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich Verdienste um die Förderung des Sports im SV Turbine Neubrandenburg e. V. und darüber hinaus erworben hat.
- (6) Die Kurzmitgliedschaft ist eine befristete, ordentliche Mitgliedschaft. Sie dauert mindestens drei Monate und längstens ein Jahr.
- (7) Die ruhende Mitgliedschaft ist eine passive, befristete Mitgliedschaft für ordentliche Mitglieder, die über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten und längstens ein Jahr nicht am regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft, mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft, ist schriftlich beim Vorstand bzw. der jeweiligen Abteilungsleitung zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das zukünftige Mitglied die Satzung und die Ordnungen an.
- (2) Der Aufnahme Minderjähriger muss mindestens ein Erziehungsberechtigter zugestimmt haben.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet bei ordentlicher Mitgliedschaft, Zweitmitgliedschaft und Kurzmitgliedschaft die jeweilige Abteilungsleitung. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Abteilungsleitung entscheidet in zweiter Instanz der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Delegiertenversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Über den Antrag für eine fördernde Mitgliedschaft bzw. ruhende Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Antrages, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Delegiertenversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (5) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bzw. die Berufung zum Ehrenvorsitzenden entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer Mitgliedschaft an den Veranstaltungen des SV Turbine Neubrandenburg e. V. teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Jedes Mitglied ist zum sorgsamem Gebrauch und zum Schutz der vom Verein zur Verfügung gestellten Sportgeräte, Sportanlagen und Sporteinrichtungen sowie andere Gegenstände und Räumlichkeiten verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit regelt die Beitragsordnung.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht auf Beschwerde an den Vorstand. Diese muss schriftlich eingereicht und vom Vorstand auf seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung bearbeitet werden. Entscheidungen zur Beschwerde sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Fristablauf, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Quartals schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Die Kurzmitgliedschaft endet mit Fristablauf. Die ruhende Mitgliedschaft geht nach Fristablauf in eine ordentliche Mitgliedschaft über.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen grober Verstöße gegen satzungsgemäße Pflichten und gegen die Ordnungen des Vereins und seiner Abteilungen
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens oder
 - d) wegen Zahlungsverzuges mit der Entrichtung von Beiträgen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Delegiertenversammlung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- (5) Bei Tod des Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft am Todestag.
- (6) Bei Auflösung des Vereins erlischt die Mitgliedschaft am Tag der Auflösung.
- (7) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf die Zurückerstattung eingezahlter Beiträge und auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Vereinsrat
 - d) die Abteilungsleitung
- (2) Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vereinsrat. Für die Abgeltung des Aufwandsersatzes gilt die jeweils aktuell bekannt gegebene Honorarordnung des Vereins.
- (4) Die Ämter im SV Turbine Neubrandenburg e.V. sind männlichen und weiblichen Personen gleichberechtigt zugänglich.

§ 8 Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich zum Ende des ersten Quartals statt.
- (2) Wenn es das Vereinsinteresse erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Er muss sie einberufen auf einen schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder.

Die außerordentliche Delegiertenversammlung hat die gleichen Rechte und unterliegt den gleichen Bestimmungen wie die ordentliche. Es können jedoch nur die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte behandelt werden.

- (3) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Finanzberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - e) die Wahl der Kassenprüfer
 - f) die Wahl der Delegierten zum Verbandstag des Stadtsporbundes
 - g) die Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen
 - h) den Beschluss der Beitragsordnung sowie deren Änderungen
 - i) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - j) Satzungsänderungen
 - k) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - l) die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden
- (4) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - a) die Delegierten der Abteilungen
 - b) die Mitglieder des Vereinsrates
 - c) die Mitglieder des Vorstandes
 - d) die Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzenden

Die Anzahl der Delegierten der Abteilungen bestimmt sich nach deren Mitgliederanzahl zum Zeitpunkt der Einladung. Für jeweils 10 Mitglieder kann 1 Delegierter und für die eine Zehnergruppe übersteigende Zahl ein weiterer Delegierter entsandt werden. Die Anzahl der Delegierten ist den Abteilungen mit Einladung bekannt zu geben.

Die Stimmen von Delegierten der Abteilungen sind übertragbar, jedoch nur innerhalb der eigenen Abteilungen.

- (5) Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Termin unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der vorläufigen Tagesordnung. Die Einladungen werden schriftlich mit Angabe der Stimmenverteilung an die Mitglieder des Vereinsrates, die Mitglieder des Vorstandes und die Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzenden versandt. Der Vorstand hat drei Wochen vor der Delegiertenversammlung an dieselben Empfänger schriftlich die eingereichten Anträge, den Jahresbericht sowie den Bericht der Kassenprüfer zu versenden. Jede ordnungsgemäße Einberufung der Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Anträge an die Delegiertenversammlung müssen drei Wochen vor der Delegiertenversammlung an den Vorstand über die Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden. Jedem Antragssteller ist das Wort zur Begründung seines Antrages zu erteilen.
Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur als Dringlichkeitsanträge und nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden.
Anträge auf Satzungsänderungen können nicht auf dem Weg der Dringlichkeit eingebracht werden.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (9) Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der Stimmen dies verlangt. Für Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (10) Die Ergebnisse der Wahlen und die von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten und innerhalb von sechs Wochen zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt, sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes bestimmt, durch schriftliche Übersendung des Protokolls an die Mitglieder des Vereinsrates, des Vorstandes und der Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzenden.

Darüber hinaus liegt das Protokoll nach Ablauf der 6-Wochen-Frist für vier Wochen öffentlich in der Geschäftsstelle aus.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart.
 - d) bis zu drei Beisitzern für besondere Bereiche (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Jugendsport, Seniorensport, Frauensport, Breiten- und Freizeitsport und Wettkampfsport).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden und einem Stellvertreter oder durch zwei Stellvertreter gemeinsam oder durch den Vorsitzenden und den Kassenwart oder durch einen Stellvertreter und den Kassenwart vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des SV Turbine Neubrandenburg e. V. nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Vereinsrates und der Delegiertenversammlung.
- (4) Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Delegiertenversammlung gewählt. Vorschlagsberechtigt für die Kandidaten sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. In den Vorstand können nur natürliche Personen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und Vereinsmitglieder sind, gewählt werden.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der laufenden Wahlperiode aus, kann der Vereinsrat bis zur nächsten Delegiertenversammlung Mitglieder kommissarisch in den Vorstand berufen.

- (5) Sitzungen des Vorstandes sollen einmal monatlich stattfinden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Zahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 10 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern oder deren Vertreter
 - c) dem Jugendwart oder dessen Vertreter
 - d) dem Seniorenwart oder dessen Vertreter
- (2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder in Vertretung ein Stellvertreter.
- (3) Dem Vereinsrat stehen die Entscheidungen zu, die ihm durch die Satzung und durch Beschlüsse der Delegiertenversammlung übertragen oder die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Vereinsrat beschließt über die Gründung und Auflösung von Abteilungen, finanzielle Umlagen und setzt Ordnungen in Kraft. Ausgenommen hiervon sind Ordnungen, deren Inkraftsetzung der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.
- (4) Der Vereinsrat berät den Vorstand in Fragen der Haushalts-, Investitions- und Veranstaltungsplanung. Er beschließt Ehrungen, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.
- (5) Sitzungen des Vereinsrates sollen regelmäßig alle drei Monate stattfinden. Die Einladung zu den regelmäßigen Sitzungen erfolgt schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung durch den Vorstand. Es wird darüber hinaus zu weiteren Sitzungen eingeladen, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder zwei Drittel der Mitglieder des Vereinsrats die Einladung fordert.

§ 11 Die Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Abteilungsleiter
 - b) einem oder mehreren stellvertretenden Abteilungsleitern
 - c) Kassenwart/Verantwortlicher für Finanzen
- (2) Die Mitglieder der jeweiligen Abteilungen wählen die Abteilungsleitung, die mindestens aus drei Mitgliedern bestehen soll. Die Wahlen erfolgen alle zwei Jahre nach dem Prinzip der Vorstandswahlen des Vereins.
- (3) Der Abteilungsleitung stehen die Entscheidungen zu, die ihr durch die Satzung, durch Ordnungen und durch Beschlüsse des Vorstandes oder des Vereinsrates übertragen worden sind.
- (4) Die Abteilungsleitung organisiert den laufenden Trainings- und Wettkampfbetrieb und die Veranstaltungen der Abteilung. Sie erarbeitet bis zum Ende des Kalenderjahres den Finanz- und Investitionsplan der Abteilung für das kommende Jahr.
- (5) Die Abteilungsleitung unterrichtet den Vorstand über ihre Tätigkeit und ist ihm gegenüber verantwortlich. Sie informiert die Mitglieder der Abteilung über alle wichtigen Angelegenheiten des

Vereins, insbesondere über Satzungsänderungen, Änderungen von Ordnungen und Beschlüsse des Vorstandes bzw. Vereinsrates. Die Abteilungsleitung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des Vereinsrates sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Buchführung und Belege mindestens ein Mal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 13 Beiräte

- (1) Zur Vertretung der Interessen von Jugendlichen und Senioren gegenüber dem Vorstand und im Vereinsrat werden
 - a) ein Jugendbeirat und
 - b) ein Seniorenbeiratgebildet.
- (2) Je Abteilung können ein oder mehrere Mitglieder in den Beirat gewählt werden. Die Wahl der Beiratsmitglieder und die Arbeitsweise der Beiräte regelt die Jugend- bzw. Seniorenordnung des Vereins.
- (3) Die Mitglieder der Beiräte wählen spätestens vier Wochen vor der Vorstandswahl alle zwei Jahre einen Jugend- bzw. Seniorenwart sowie deren Stellvertreter. Der Vorstand bestätigt die Wahl. Die Warte bzw. deren Stellvertreter werden Mitglieder des Vereinsrats.
- (4) Die Sitzungen der Beiräte finden mindestens ein Mal jährlich nach Einladung und unter der Leitung des Jugend- bzw. Seniorenwartes statt. Zu den Beiratssitzungen ist der Vorstand einzuladen.
- (5) Über die Bildung weiterer Beiräte entscheidet der Vereinsrat.

§ 14 Ordnungen

- (1) Zur Umsetzung der Satzung hat der Vereinsrat mindestens eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung zu erlassen.
- (2) Der Vereinsrat kann weitere Ordnungen entsprechend der Notwendigkeit und der gesetzlichen Bestimmungen erlassen.
- (3) Die Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereinsrates beschlossen.

§ 15
Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlungen, des Vorstandes und des Vereinsrates sind unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis Protokolle zu fertigen, die vom Leiter der Veranstaltung und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 16
Auflösung / Fusion

- (1) Die Auflösung des Vereins bzw. die Fusion mit einem anderen gemeinnützigen Verein kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Einberufung ausschließlich diesem Ziel folgt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der Tagespresse und durch Mitteilung an die Abteilungsleitungen. Zwischen dem Tag des Erscheinens in der Tagespresse und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von vierzehn Tagen liegen.
- (3) Die Auflösung / Fusion muss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei einer Fusion erfolgt die Übertragung des Vereinsvermögens entsprechend eines eigens dafür geschlossenen Vertrages zwischen den Fusionspartnern.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der in § 2 genannten Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten an die Stadt Neubrandenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports einzusetzen hat.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Delegiertenversammlung des SV Turbine Neubrandenburg e. V. am 27. März 2008 beschlossen worden. Sie tritt mit diesem Datum für die Mitglieder in Kraft.

Für das Wirken des Vereins nach Außen tritt die Satzung mit der Eintragung bei Gericht in Kraft.

- (2) Mit Inkraftsetzung dieser Satzung wird die Satzung in der Fassung vom 27.03.2004 außer Kraft gesetzt.

Anhang: Wort-Bild-Marke des SV Turbine Neubrandenburg e.V.

Anhang zur Satzung vom 27.03.2008

Wort-Bild-Marke des SV Turbine Neubrandenburg e.V.

1. Vereinlogo

Das Vereinslogo besteht aus folgender kombinierten Wort-Bild-Marke.



Wort: SV TURBINE NEUBRANDENBURG E.V.

Bild: abstrahierte Person

Das Vereinslogo wird im Normalfall nur als Wort-Bild-Marke verwendet.

In bestimmten Fällen ist die alleinige Verwendung des Signets (Bild) zulässig, nämlich genau dann, wenn an einer anderen Stelle des Mediums das komplette Vereinslogo abgebildet ist.

2. Vereinsfarbe

Die Vereinsfarbe ist blau. HKS 43, CMYK 100/70/0/0; RAL 5002 (näherungswert)

3. Anwendung

Das Vereinslogo wird im Normalfall blau auf weiß abgebildet. Für die Darstellung in schwarz/weiß wird blau durch 100 % schwarz ersetzt. Für die Darstellung auf dunklem Fond (Negativabbildung) wird blau durch weiß ersetzt.